



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Vorstand im Amt bestätigt

Neben dem Präsidenten, Dr.-Ing. Frank Rogmann wurden auch die übrigen Vorstandmitglieder wieder gewählt.



Rogmann, Mörgen, Zimmer, Weber (v. l. n. r.)

Die 64 anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung bestätigten am 07. Juni 2016 neben Dr.-Ing. Frank Rogmann auch Vizepräsident Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber sowie die Beisitzer Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Groß, Dipl.-Ing. Christine Mörgen und Dipl.-Ing. Bernd Zimmer in ihren Ämtern.

Nicht nachlassen in der Kammerarbeit

Rogmann sieht im Wahlerfolg die Bestätigung der Arbeit des Vorstandes der vergangenen Jahre, aber auch den Ansporn, die berufspolitischen Anliegen der Ingenieurinnen und Ingenieure gegenüber der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft weiterhin nachdrücklich zu vertreten. Dabei steht die Erhaltung des hohen Niveaus der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ im Vordergrund.



Präsident Rogmann dankt Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer

Die Ingenieurkammer bietet sich auch für neue Aufgaben, z. B. als Schlichtungsstelle bei der Frage, ob ein inländischer Bachelor- oder Masterabschluss zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ berechtigt oder als Kontrollstelle von Energieausweisen nach der Energieeinsparverordnung, an.

Die anwesende Ministerpräsidentin, Annegret Kramp-Karrenbauer, versprach die Anregungen aufzunehmen und gegebenenfalls nochmal mit den Fachministerien abzustimmen.

Ausblick auf die kommende Amtsperiode

Um in Zukunft gut aufgestellt zu sein, wird es eines der vorrangigsten Ziele des neugewählten Vorstandes sein, junge Ingenieurinnen und Ingenieure für die Mitarbeit in den Kammergremien zu begeistern. „Die Juniormitgliedschaft bietet eine gute Möglichkeit, bereits Studenten mit der Ingenieurkammer vertraut zu machen. Mit verschiedenen Aktionen, wie z. B. einem Unternehmerstammtisch, wollen wir diese Form der Mitgliedschaft an den saarländischen Hochschulen bekannter machen“, erläuterte Präsident Rogmann die diesbezüglichen Überlegungen.

Daneben hat sich der Vorstand zum Ziel gesetzt, das Thema Büronachfolge wieder stärker in den Fokus zu rücken.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2015 von der Mitgliederversammlung abgenommen und der Vorstand (bei Enthaltung der Betroffenen) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr entlastet. Auch der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wurde einstimmig verabschiedet.

Bei einem Empfang mit interessanten Gesprächen klang die Mitgliederversammlung stilvoll aus.



Die Mitgliederversammlung war gut besucht.

Neuer Vorstand AKS

Alexander Schwehm ist neuer Präsident der Architektenkammer

Fast zeitgleich mit der Ingenieurkammer fanden auch bei der Architektenkammer des Saarlandes Vorstandswahlen statt. Dort wurde am 10. Juni 2016 Alexander Schwehm durch die Mitgliederversammlung zum neuen Präsidenten der AKS gewählt. Schwehm führt seit 30 Jahren ein Architekturbüro in Saarlouis. Als Vertrauensarchitekt war der 61-jährige in den vergangenen zehn Jahren Ansprechpartner für die Architekten des Kreises Saarlouis. Schwehm freut sich auf die neue Herausforderung und will sich dafür einsetzen, das Ansehen des Berufsstandes weiter zu stärken.

Vizepräsident wurde der 49-jährige Jens UKFW Stahnke, Architekt und Stadtplaner aus Saarbrücken.

Neue Sachverständige vereidigt

Im Rahmen einer Feierstunde wurde am 15. Juli 2016 Dipl.-Ing. (FH) Tanja Bruckmeier M. Eng. aus Saarlouis als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige von Ingenieurkammer-Präsident Rogmann vereidigt. Rogmann hob hervor, dass die Sachverständige vor der Prüfungskommission der Ingenieurkammer Niedersachsen ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen habe und gratulierte ihr im Namen der Ingenieurkammer herzlich. Frau Bruckmeier ist damit die vierte Sachverständige, die bei der Ingenieurkammer des Saarlandes das Bestellungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Frau Bruckmeier wurde für das Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ vereidigt. Sie ist Geschäftsführerin der Bruckmeier Brandschutz GmbH in Saarlouis und Prüfungsinieurin für Brandschutz.

Als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wird Frau Bruckmeier als Gutachterin Gerichten, Versicherungen, der Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und



Präsident Rogmann (l.) und Horst Barthel (Vorsitzender des Sachverständigenbeirates) gratulierten Tanja Bruckmeier

auch privaten Auftraggebern in strittigen Fällen zur Verfügung stehen.

Der Ingenieurkammer des Saarlandes obliegt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Ingenieursachverständigen, welchen in Gerichtsprozessen die Aufgabe der fachlichen Unterstützung der Richterschaft zukommt.

HOAI-Vertragsverletzungsverfahren

Bundesregierung hat erneut Stellung genommen

Im Zuge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens hat die Bundesregierung die HOAI gegenüber der EU-Kommission erneut verteidigt und auf die Vereinbarkeit der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mit EU-Recht hingewiesen.

Rechtsgutachten zur HOAI

Zur weiteren Unterstützung und in Vorbereitung eines Klageverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof haben AHO, BAK und BIngK ein Rechtsgutachten beauftragt, das im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen kommt:

1. Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind mit der Niederlassungsfreiheit aus Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie sowie Artikel 49 EU-Vertrag vereinbar. Dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission dürfte daher kein Erfolg beschieden sein.
2. Es ist bereits äußerst zweifelhaft, ob die Mindest- und Höchstsätze der HOAI rechtfertigungsbedürftige „Anforderungen“ im Sinne von Artikel 15 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie sind.
3. Es spricht vieles dafür, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI keine Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit darstellen und folglich nicht von Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie erfasst werden.
4. Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind jedenfalls nach Artikel 15 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt und folglich rechtmäßig. Sie dienen den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, einen qualitätsschädlichen Preiswettbewerb zu verhindern und die Verbraucher vor unangemessenen Honorarforderungen zu schützen. Weiterhin sind sie zur Erreichung dieser Ziele geeignet, erforderlich und angemessen.
5. Namentlich sind die Mindestsätze ein im Rechtssinne geeignetes Mittel, um die Qualität von Planungsleistungen zu sichern. Es gibt belastbare Hinweise, dass ein Zusammenhang zwischen den Mindestsätzen und der Qualität der in Deutschland erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen besteht. Diese Hinweise dürften ausreichen, um die Rechtfertigungsanforderungen im Vertragsverletzungsverfahren zu erfüllen.
6. Eine strengere Regulierung des Berufszugangs kann nicht als milderer aber gleichermaßen effektives Mittel angesehen werden.



Ergänzende wirtschaftliche Untersuchung

Zur Untermauerung dieser juristischen Argumentation haben die beauftragten Rechtsexperten eine weitergehende „wirtschaftliche“ Untersuchung für notwendig erachtet, die sich im Wesentlichen mit folgenden Aspekten beschäftigen soll:

- Besteht unter den auf dem deutschen Markt für Planungsleistungen herrschenden Bedingungen ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen den verbindlich vorgeschriebenen Mindestsätzen und der Qualität der erbrachten Leistungen? Lassen sich z. B. aus der Einordnung der Leistungen der Anlage 1 HOAI als unverbindliche so genannte „Beratungsleistungen“ seit 2009 Erkenntnisse für die Beantwortung der Fragestellung ableiten?

- Besteht unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Informationsasymmetrie ein Zusammenhang zwischen verbindlich vorgeschriebenen Mindest- und Höchstsätzen und dem Schutz der Verbraucher?

- Stellen verbindliche Mindest- und Höchstsätze tatsächlich ein Hindernis für die Niederlassung neuer Marktteilnehmer bzw. eine besonders intensive Wettbewerbsbeschränkung dar? Hat z. B. die Abschaffung verbindlicher Honorarordnungen in Großbritannien oder Österreich zu einer Zunahme von Niederlassungen durch Planungsbüros aus anderen EU-Staaten geführt?

Unter diesen Maßgaben haben AHO, BAK und BIngK die Erstellung eines „Wirtschaftsgutachtens“ zu diesen Themenkreisen beauftragt, das bis November 2016 vorliegen soll. Vertreter von AHO, BAK und BIngK werden den Fortgang des Forschungsauftrages in einem Begleitkreis unterstützen.

Paralleles Forschungsprojekt des BMUB

Parallel zu dieser Untersuchung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Forschungsprojekt „Statistische Untersuchung zur Anzahl niedergelassener in- und ausländischer Architekturbüros in ausgewählten EU-Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit dem Preisrecht der HOAI“ ausgeschrieben. Es sind Erhebungen in den EU-Ländern Österreich, Belgien, Finnland und Großbritannien über die Anzahl ausländischer niedergelassener Architekturbüros im Vergleich zur Gesamtzahl der niedergelassenen Architekturbüros durchzuführen. In den Ländern Österreich und Belgien hat bis vor einigen Jahren ein verbindliches Preisrecht bestanden. In diesen beiden Ländern sollte außerdem die Entwicklung ausländischer niedergelassener Architekturbüros vor und nach Außerkrafttreten des Preisrechts erfasst werden. Die Ergebnisse der Studie sollen ebenfalls im November 2016 vorliegen. Vertreter von AHO, BAK und BIngK waren bereits im Vorfeld der Ausschreibung eingebunden und werden den Fortgang des Forschungsvorhabens in einem Begleitkreis unterstützen.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden wir aktuell berichten.

Kammermitglieder

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Thorsten **Leibroch**, Homburg, gelöscht.

Am 16. Mai 2016 ist Herr Dipl.-Ing. Günter Rheinheimer, Spiesen-Elversberg, verstorben. Herr Rheinheimer war seit dem 12.06.1989 als Beratender Ingenieur Mitglied der Kammer. Seit dem 13.10.1996 war er bauvorlageberechtigt und hatte seit dem 13.11.1996 auch die Berechtigung zum Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen. Herr Rheinheimer war Mitglied der Fachgruppe II. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

DVGW

Unerlaubte Wasserentnahme – Einsatz fremder Standrohre

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) informiert, dass es in der Vergangenheit bei Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau – insbes. im Straßenbau – seitens der Bauunternehmen (BU) vor Ort zu einer unerlaubten Wasserentnahme gekommen ist. Diese geschah in der Regel durch den Einsatz fremder Standrohre, die in dem Trinkwassernetz des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens (WVU) betrieben wurden. Daraus resultieren finanzielle Schäden (Wasserdiebstahl), sowie technische Defekte an den Entnahmevorrichtungen und hygienische Probleme (Verkeimung).

Als Grund für die unerlaubte Wasserentnahme ist festzustellen, dass in Leistungsverzeichnissen (LV) und in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) das Thema „Bauwasserversorgung (hier: Trinkwasserentnahme aus Hydranten)“ nur unzureichend beschrieben wird bzw. entsprechend detaillierte LV-Positionen / ZTV-Hinweise fehlen, mit der Folge, dass diese zusätzliche Leistung (Nutzung des Standrohrservice der WVUs) seitens des BU nicht kalkuliert und somit seitens des Auftraggebers auch nicht vergütet wird.

Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 408 sind die erforderlichen Standrohre zur Wasserentnahme über Hydranten ausschließlich vom zuständigen WVU zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren dürfen Installation und Betrieb von Entnahmevorrichtungen (einschließlich der erforderlichen Standrohre) ausschließlich durch unterwiesene Personen erfolgen.

Dadurch soll vermieden werden, dass Verschmutzung etc. infolge einer unsachgerechten Entnahme von Trinkwasser durch ungeschulte, nicht unterwiesene Personen oder sonstige Beeinträchtigungen des Trinkwassers verursacht werden, die zu einer hochgradigen Trinkwassergefährdung führen können.

Für Baumaßnahmen oder auch Veranstaltungen können Standrohre daher von den örtlichen WVUs gegen ein Ent-



gelt (Miete + Kaution) geliehen werden. Seitens der WVUs kann somit gewährleistet werden, dass die entnommene Wassermenge korrekt erfasst und abgerechnet wird und die Trinkwasserqualität für die Weitergabe von Trinkwasser an Dritte sichergestellt wird.

Der DVGW empfiehlt, im Rahmen von Ausschreibungen, die eine Bauwasserversorgung beinhalten, festzulegen, dass ausschließlich die von den örtlichen WVUs zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Ggf. kann eine alternative Bauwasserversorgung mit Wasseranhängern seitens der BUs hergestellt werden. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass auf die rechtlichen Grundlagen und die technischen Regelwerke – hier: Trinkwasserverordnung (TrinkwV) u. AVBWasserV sowie DIN 2001-2 und DVGW-Arbeitsblatt W 408 – hingewiesen wird. Bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses ist darauf zu achten, dass die Leistung durch eine bepreisbare LV-Position vom Auftragnehmer (BU) kalkuliert werden kann.

Quelle: DVGW-Information

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Prüf- und Hinweispflicht!

OLG Köln, 14.05.2013 – 15 U 214/11

Aus dem Urteil: „(...) Die Beklagte wurde – auch ihr selbst erkennbar – von der Klägerin wegen ihrer im Bereich der Tragwerksplanung bestehenden Fachkenntnisse beauftragt. (...) Schon vor diesem Hintergrund, im Übrigen aber auch nach ihrem eigenen Vertragsverständnis, wonach es gerade um die statische Überprüfung der ihr angeblich von der Klägerin vorgegebenen Gestaltung u. a. der Verbindungen der Fassadenelemente untereinander ging, musste es der Beklagten deutlich vor Augen stehen, dass die ihr übertragenen Aufgaben gerade der Herbeiführung einer statisch einwandfreien Ausführung der Fassadenkonstruktion dienen. Wenn sich daher aus den ihr zur statischen Überprüfung übermittelten Details der klägerseits geplanten Fassadenkonstruktion einschließlich der konkreten Ausführung der Verbindung der einzelnen Fassadenelemente untereinander in statischer Hinsicht Bedenken ergaben, so war dieser gemeinsam vorausgesetzte Vertragszweck gefährdet und traf die Beklagte daher unter den Gesichtspunkten von Treu und Glauben die Pflicht, die Klägerin auf eben diese Bedenken hinzuweisen. Angesichts des Vertragsverständnisses der Beklagten ließe sich diese Verpflichtung sogar als Hauptleistungspflicht einordnen. Denn die statische Überprüfung der ihr von der Klägerin übermittelten Details ist nicht lediglich als Durchwinken dieser Details und deren zeichnerische Verarbeitung in den Einzelplänen der Montageteile durch die Beklagte zu verstehen. Die statische Überprüfung umfasst vielmehr auch gerade die Formulierung von Bedenken bzw. den Hinweis, dass die vorgenommene Prüfung die Ungeeignetheit der Vorgaben aus statischer Sicht ergibt bzw. dass sich insoweit zumindest Bedenken gegen die Eignung ergeben haben, daher eine Überarbeitung vorzunehmen ist.“

GHV: Im vorliegenden Fall war der Auftraggeber (Klägerin) als Bauunternehmer mit der Herstellung einer Beton-

fassade einschließlich der dafür erforderlichen statischen Berechnungen beauftragt. Für die Ausführungsplanung der Betonfertigteile und die Erbringung der Fassadenstatik beauftragte er einen Tragwerksplaner (Beklagte). Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ergaben sich Risse und Abplatzungen an den Fassadenelementen. Nach der Sanierung dieser Schäden durch den Bauunternehmer verlangt dieser Schadensersatz vom Tragwerksplaner. Das OLG sah das auch so: Die Planung des Tragwerksplaners war mangelhaft. Der Tragwerksplaner übernahm unreflektiert die vom Auftraggeber vorgegebenen, starren Verbindungsstrukturen der Fassadenelemente. Diese waren ursächlich für die entstandenen Risse und Abplatzungen, weil sie temperaturbedingte Materialausdehnungen nicht aufnehmen konnten. Der Tragwerksplaner, der als Fachmann zur Überprüfung der vom Bauunternehmer vorgesehenen Verbindungsstrukturen hinzugezogen wurde, schaute weg, getreu dem Motto „wird schon gutgehen“. Ein Trugschluss! Der Tragwerksplaner hätte den Bauunternehmer zwingend auf die mangelhafte Bewegungsmöglichkeit der Fassadenelemente hinweisen müssen. Das OLG sieht das im vorliegenden Fall sogar als Hauptleistungspflicht des Tragwerksplaners! Der Tragwerksplaner musste Schadensersatz leisten.

Konkludente Abnahme!

OLG Karlsruhe, 05.02.2016 – 8 U 16/14

Aus dem Urteil: „Eine konkludente Abnahme liegt vor, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber ohne ausdrückliche Erklärung erkennen lässt, dass er das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt. Erforderlich ist ein tatsächliches Verhalten des Auftraggebers, das geeignet ist, seinen Abnahmewillen dem Auftragnehmer gegenüber eindeutig und schlüssig zum Ausdruck zu bringen (...). Die konkludente Abnahme kann grundsätzlich frühestens nach der letzten Handlung des Architekten im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen geschehen (...). Ob eine konkludente Abnahme vorliegt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine konkludente Abnahme einer Architektenleistung kann darin liegen, dass der Besteller nach Fertigstellung der Leistung und nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nach Bezug des fertiggestellten Bauwerks keine Mängel der Architektenleistungen rügt. Dieser für die Prüfung notwendige Zeitraum bestimmt die in jedem Einzelfall zu bestimmende Prüfungsfrist und damit auch den Zeitpunkt, zu dem eine konkludente Abnahme in Betracht kommt (...).“

GHV: Für die Planung seines Eigenheims (Doppelhaushälfte) beauftragte der Auftraggeber den Planer in 2005 mit der Erbringung der Leistungsphasen 1-8. Anfang 2006 zog der Auftraggeber in sein Eigenheim ein, nachdem er sich kurz zuvor mit dem Planer geeinigt hatte, kein weiteres Honorar mehr zahlen zu müssen. Aufgrund mangelhafter Planung verfügten die Trennwand zum Nachbargebäude sowie Rohrdurchführungen durch die Bodenplatte über keine Abdichtungen gegen drückendes Grundwasser. Es kam Mitte 2006 sowie im Herbst 2006 und 2012 zu mehreren Wasserschäden, die der Auftraggeber beim Planer rügte. Außerdem rügte der Auftraggeber im Februar 2007, dass das Ziel der Errichtung eines Niedrigenergiehauses verfehlt wäre. Der Planer verteidigte sich mit dem Argument, dass die mangelhaften Planungsleistungen bereits verjährt seien. Nach seiner Ansicht stelle die Vereinbarung mit dem Auftraggeber über einen Verzicht seines Schlusshonorars wegen Bausummenüberschreitung Ende 2005 eine konkludente Abnahme dar, sodass die Verjährung der Planungsleistungen Ende 2010 eingetreten wäre. Das OLG

sah das anders: im vorliegenden Fall (einzelfallabhängig!) sei zwar eine Prüffrist von sechs Monaten ausreichend, um alle Funktionen des Gebäudes zu prüfen und etwaige Planungsmängel festzustellen. Im vorliegenden Fall sei diese Prüffrist jedoch durch die Rügen des Auftraggebers in 2006 und 2007 gestört, sodass eine konkludente Abnahme eben nicht vorliege.

Dieser Fall veranschaulicht deutlich das Problem einer sogenannten konkludenten Abnahme (Abnahme durch schlüssiges Verhalten), die in Planerkreisen oft noch durch das Bezahlen der Schlussrechnung vermutet wird, wobei dann die Prüffrist des Auftraggebers durch die Planer ausgeblendet wird. Planer sollten eine förmliche Abnahme ihrer Leistungen fordern, die ihnen nach § 640 BGB auch zusteht. Zudem ist die Abnahme nach § 15 Abs. 1 HOAI 2013 eine Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlussrechnung.

Bauerkundungspflicht beim Planen im Bestand!

OLG Köln, 19.08.2013 – 22 U 12/13

Aus dem Urteil: „(...) Das Planen und Bauen im Bestand birgt oftmals ein besonderes Risiko für den Erfolg des Umbaus, insbesondere wenn mit dem Umbau eine Aufstockung verbunden ist. Das Risiko besteht bezüglich der Frage, ob der Umbau des vorhandenen Gebäudes mit den geplanten Maßnahmen überhaupt möglich ist oder – z. B. wegen der statischen Sicherheit – zusätzliche umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind, die unter Umständen erhebliche zusätzliche Kosten mit sich bringen. Es besteht daher für den Architekten eine intensive Bauwerkserkundungspflicht, er hat zu prüfen, ob die vorhandenen Bauunterlagen und der Zustand des Gebäudes eine sichere Grundlage für das geplante Bauvorhaben sind.“

GHV: Der Planer hatte den Auftraggeber nicht über das Risiko aufgeklärt, dass Mehrkosten entstehen, wenn das Gebäude abweichend von den vorhandenen Ausführungsplänen errichtet worden ist. Dies hätte der Planer schon im Rahmen der Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung (hier insbesondere Grundleistung lit. c) Anlage 10 HOAI 2013) erbringen müssen. Der Planer hätte mit dem Auftraggeber den Umfang und den Zeitpunkt der erforderlichen Untersuchungen zur Minimierung dieses Restrisikos abstimmen müssen, denn ein Planer darf insbesondere im Umbau nur „sichere Konstruktionen“ planen, muss also Risiken bei seiner Planung entweder ausschließen (so bspw. auch beim Baugrund!), oder explizit auf diese hinweisen. Weiterhin hätte der Planer den Auftraggeber über mögliche technische Konsequenzen („Plan B“) der Untersuchungsergebnisse und daraus resultierende Kostenrisiken aufklären müssen, um ihm eine Grundlage zur Entscheidung über den Umbau zu ermöglichen. Der Planer kam hier seiner Beratungspflicht nicht nach, sodass die Planungsleistung mangelhaft war.

Vergütung zu gering – Rüge zwingend!

BGH, 19.04.2016 – X ZR 77/14

Aus dem Leitsatz: „Hat sich ein Architekt oder Ingenieur an einem nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen durchgeführten, (...) Vergabeverfahren beteiligt, in dem für über die Bearbeitung der Angebotsunterlagen hinausgehende Leistungen eine pauschale Vergütung als abschließende Zahlung vorgesehen ist, kann er die Bindung an diese Vergütung nur durch Rüge gegenüber dem Auftraggeber und Einleitung eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens beseitigen. Unterlässt er dies, stehen ihm keine weitergehenden Honoraransprüche für die in Rede stehenden Leistungen zu. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vergütung als zu gering und

deshalb nicht angemessen im Sinne von § 13 Abs. 3 VOF 2009 beanstandet wird, oder ob der Auftraggeber nach Ansicht des Bieters im Vergabeverfahren als Angebot nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit einem höheren Betrag zu vergütende Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe verlangt hat.“

GHV: Im vorliegenden Fall sollten die Bieter eine Projektstudie für eine Eisenbahnüberführung erarbeiten, die u. a. Erläuterungen zu Entwurf, Konstruktion, Ausstattung, Gestaltung, Baudurchführung etc. enthalten sollte. Die Studie sollte außerdem eine Kostenschätzung, eine statische Vorbemessung und eine Visualisierung des Gesamtbauwerks umfassen. Die Vergabeunterlagen sahen hierfür eine Vergütung von 6.000 € je Teilnehmer vor. Hierzu gab es Nachfragen und Beanstandungen durch die Bieter. Der Auftraggeber sah sich daher veranlasst die Bieter ausdrücklich zu informieren, dass mit den geforderten Lösungsvorschlägen nicht bereits Planungsleistungen vom Umfang und der Qualität der HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 erbracht werden sollten. Nach Erhalt dieser Information rügte der später unterlegene Bieter die seiner Meinung nach nicht angemessene Vergütung. Dieser Rüge half der Auftraggeber nicht ab. Der Bieter ging nicht vor die Vergabekammer, gab vielmehr ein Angebot ab. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens forderte er vom Auftraggeber für die Bearbeitung der Projektstudie ein nach HOAI berechnetes Honorar von ca. 251.000 €. Der BGH folgte dieser Forderung nicht und prüfte die Höhe des Honorars noch nicht einmal, sondern stellt fest: Mit der Abgabe seines Angebots habe sich der unterlegene Bieter bindend mit der Vergütung von 6.000 € für die Erarbeitung der Projektstudie einverstanden erklärt. Würde der Bieter ein Angebot abgeben, erkläre er konkludent sein Einverständnis mit dem Angebot und sei an dieses gebunden.

Damit liegt jetzt also ein Grundsatzurteil zur Vergütung von Planungsleistungen in Vergabeverfahren vor. Will ein Bieter gegen ihm zu niedrig erscheinende Vergütungen für Planungslösungen im Rahmen von VgV-F-Verfahren vorgehen, muss er diese rügen, und ändert der Auftraggeber nichts, diese von der Vergabekammer nachprüfen lassen! Gibt er indes ein Angebot ab, hat er die Vergütung endgültig akzeptiert.

Da dieses Urteil auf die §§ 15/13 und 24/20 VOF 2006/2009 Bezug nimmt, deren Regelungen nun in die §§ 76 und 77 VgV 2016 übernommen wurden, ist es auf heutige VgV-Verfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen übertragbar!

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.,
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621/86 08 61-0, Fax: 0621/86 08 61-20

Redaktionsschluss: 15. Juli 2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann



Fortbildung

AKADEMIE DER INGENIEURE

Ingenieurbildung Südwest

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2016 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de)

September 2016 – Dezember 2016

Konstruktiver Ingenieurbau**Auswahl, Gestaltung und Ausführung von nichtrostenden Stählen von Konstruktionen im Bauwesen**

18.10.2016 in Saarbrücken
19.10.2016 in Mainz

Die neue Normenreihe für Bauwerksabdichtungen DIN 18531 – 18535 als Ersatz für DIN 18195 T.1-10

29.09.2016 in Koblenz
30.09.2016 in Mainz
21.11.2016 in Saarbrücken

Fachplaner/-in Bauen im Bestand
ab 04.11.2016 in Mainz (14 Tage)**Persönlichkeit****Die Projektpräsentation**
28.10.2016 in Mainz**Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement**
08.12.2016 in Mainz**Besprechungen und Meetings
straff und effizient führen**
08.12.2016 in Mainz**Projektsteuerung****Projektmanagement für Projektleiter
und Projektingenieure**
25.11.2016 in Koblenz**Energieeffizienz****Energieeffizienz in der Beleuchtung –
Planung, Systeme, Potenziale**
25 und 26.11.2016 in Karlsruhe

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/9 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

**Leinemann, Ralf (Hg.), Maibaum Thomas (Hg.)
Die VOB 2016**

BGB-Bauvertragsrecht und neues Vergaberecht
Bundesanzeiger Verlag
ISBN: 978-3-8462-0631
Preis: 39,80 €

Durch die Vergabereform 2016 ergeben sich gravierende Änderungen hinsichtlich der Ordnungsstruktur (Wegfall der VOF und Integration der VOL/A-EG in eine neue VgV), Verfahrenswahl und des Verfahrensablaufs. Regelungen zum Zuschlag, zu Vertragsänderungen und zu Kündigungen, zur Konzessions- und Inhouse-Vergabe sowie zum Nachprüfungsverfahren, um nur einige der betroffenen Aspekte zu benennen. Mit „Die VOB 2016, BGB-Bauvertragsrecht und neues Vergaberecht“ erhalten Sie die völlig neu bearbeitete 9. Auflage des Klassikers zum Vergabe- und Baurecht. In der bewährten kompakten Form werden alle wesentlichen Rechtsvorschriften zur Vergabe von Bauleistungen und Handhabung von Bauverträgen dargestellt und die Neuerungen erläutert.

Tarifvertrag

für Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros
Ingenieurverlag
Preis: 29,10 €

Der seit 1980 erscheinende Tarifvertrag wird jährlich vom ASIA verhandelt und in aktueller Form den Büros zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt i.d.R. 12 Monate und beginnt etwa zwischen März und Mai eines Jahres mit neuen Regelungen. Der Vertrag gilt für alle Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im gesamten Bundesgebiet. Nicht erfasst werden leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und Büros des Bauhaupt- und Nebengewerbes. Der Tarifvertrag kann bestellt werden über Verlag der Ingenieur GmbH, Rheinstr. 129 c, 76275 Ettlingen, Fax 07243-39395, Mail an bestellung@ingenieurverlag.de oder im Internet über www.ingenieurverlag.de

**Heisel, Joachim P.
Planungsatlas**

Praxishandbuch Bauentwurf
Beuth Verlag
ISBN: 978-3-410-25285-6
Preis: 64,00 €

Der Planungsatlas enthält die wesentlichen Grundlagen für den Entwurf und die Planung von Hochbauten. Alle wichtigen Gebäudetypen mit ihren grundlegenden Merkmalen und Strukturen werden schnell erfassbar und übersichtlich dargestellt. Neben vielen erläuternden Grafiken zeigen zahlreiche Grundrisse, Schnitte und Fotos beispielhafte Lösungen.

Vergabegesetze 2016:

Textsammlung mit den amtlichen Begründungen zur Vergaberechtsmodernisierung
SV Saxonia Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur
ISBN: 978-3-946374-14-5
Preis: 48,00 €

Aus den Gesetzgebungsmaterialien sind die Begründungen vor allem der Bundesregierung abgedruckt. Darin ist die von ihr auf den Weg gebrachte Vergaberechtsmodernisierung ausführlich (auf ca. 300 Seiten) erläutert.